

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Nachfragen zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Kinderehen in Niedersachsen“ (Drucksache 18/331)

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 04.04.2018 - Drs. 18/714 an die Staatskanzlei übersandt am 19.04.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 17.05.2018,

gezeichnet

Dr. Carola Reimann

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Antworten der Landesregierung zu oben genannter Anfrage führen zu den folgenden weiteren Fragen an die Landesregierung.

1. Von den 55 Jugendämtern haben innerhalb der gesetzten Frist 29 Jugendämter geantwortet. Welches sind die 29 Jugendämter, die geantwortet haben?

In der gesetzten Frist haben die Jugendämter der Landkreise Ammerland, Celle, Cloppenburg, Cuxhaven, Emsland, Göttingen, Harburg, Heidekreis, Helmstedt, Leer, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg, Oldenburg, Schaumburg, Stade, Uelzen, Verden und Wolfenbüttel und der Städte Braunschweig, Burgdorf, Göttingen, Hannover, Laatzen, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Salzgitter sowie der Region Hannover geantwortet.

2. Welche Jugendämter haben nicht geantwortet?

In der gesetzten Frist nicht geantwortet haben die Jugendämter der Landkreise Aurich, Diepholz, Friesland, Gifhorn, Goslar, Grafschaft Bentheim, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nörten-Hardenberg, Osnabrück, Osterholz, Peine, Rotenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund und der Städte Buxtehude, Celle, Delmenhorst, Emden, Langenhagen, Lehrte, Lingen, Wilhelmshaven und Wolfsburg.

3. Der Landesregierung sind in Niedersachsen aktuell 18 minderjährige Personen bekannt, die verheiratet sind. Weshalb ist in vier Fällen davon das Alter nicht bekannt, obwohl man weiß, dass Minderjährigkeit vorliegt?

In der Kürze der gesetzten Frist zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Kinderehen in Niedersachsen“ war in vier Fällen eine Aufschlüsselung nach Alter und Nationalität durch Einzelaktenrecherche nicht möglich. Statistisch sind Daten zu Kinderehen von den Jugendämtern nach den Vorschriften des SGB VIII nicht zu erfassen.

4. Wie groß ist der Altersunterschied zwischen den 14 genannten Minderjährigen und ihren volljährigen Ehepartnern?

In der gesetzten Frist haben sechs Jugendämter, die Fälle benannt hatten, geantwortet. In acht Fällen liegen Angaben zum Altersunterschied vor. In zwei Fällen betrug der Altersunterschied ein Jahr, in weiteren Fällen jeweils zwei Jahre, fünf Jahre, sechs Jahre, sieben Jahre, elf Jahre und 13 Jahre.

5. Von den zwölf Ehen mit Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind nur zwei Ehen durch richterliche Entscheidungen aufgehoben worden. Wie kam es in beiden Fällen zur Antragstellung einer richterlichen Aufhebung, und wie wurden diese beiden richterlichen Aufhebungsentscheidungen begründet?

Es hat keine richterlichen Aufhebungsentscheidungen gegeben. In beiden Fällen hat das Amtsgericht Nordhorn die gemäß § 1314 ff. BGB gestellten Eheaufhebungsanträge zurückgewiesen, weil bei den minderjährigen Ehepartnern Härtegründe festgestellt wurden, die einer Eheaufhebung entgegenstanden. In beiden Fällen stammen die Ehepartner aus EU-Mitgliedstaaten.

6. Aus welchen Gründen wurde bei den anderen zehn Ehen mit 16-Jährigen kein Antrag auf eine richterliche Entscheidung zur Aufhebung der Ehe gestellt?

Nach der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht sind für Anträge auf Aufhebung einer Ehe (§ 1316 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbstständigen Städte zuständig.

Erfahren Jugendämter von im Ausland geschlossenen Ehen Minderjähriger, werden sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit tätig, d. h. sie entscheiden im Einzelfall unter Kindeswohlgesichtspunkten und unter Beachtung des Sozialdatenschutzes über das weitere Vorgehen.

Mit der Frage der Datenübermittlungsbefugnis der Jugendämter an die zuständige Verwaltungsbehörde haben sich Katharina Lohse und Dr. Thomas Meysen (Lohse/Meysen, Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen: Rechtliche Behandlung von Minderjährigenehen, Heft 7-8/2017 JAmt) auseinandergesetzt. Eine Übermittlungsbefugnis zur Erfüllung der Aufgaben eines anderen Sozialleistungsträgers (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 3 SGB X) ergibt sich nicht, „da die Verwaltungsbehörden keine der in § 35 SGB I genannten Stellen sind. Auch eine Datenübermittlungsbefugnis aufgrund einer Erforderlichkeit der Übermittlung für die Erfüllung einer eigenen gesetzlichen Aufgabe i. S. d. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 SGB X liegt nicht auf der Hand: Das Gesetz sieht im Aufhebungsverfahren ... keine Mitwirkung i. S. d. § 50 SGB VIII durch das Jugendamt vor, sodass sich die Erforderlichkeit der Datenübermittlung nicht aus der Mitwirkungsaufgabe, sondern nur aus dem Schutzauftrag des Jugendamts ableiten ließe. Eine Übermittlung kommt somit in Fällen, in denen nach Einschätzung der Fachkräfte die Aufhebung der Ehe die Entwicklung der Jugendlichen eher belastet oder sogar gefährdet, jedenfalls aber für das Kindeswohl (derzeit noch) nicht förderlich ist, nicht in Betracht. ... Für das Jugendamt ist die ‚Anzeige‘ einer Minderjährigenehe gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle folglich nur dann datenschutzrechtlich zulässig, wenn dies nicht in Widerspruch zur eigenen fachlichen Einschätzung und zum Hilfeauftrag des Jugendamts steht.“ Die Landesregierung teilt diese rechtliche Bewertung der Datenübermittlungsbefugnis.

(Verteilt am 22.05.2018)